## KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND

## **BRANDENBURG** · Zusatzversorgungskasse



Komm. Versorgungsverband Brandenburg - Postfach 12 09 - 16771 Gransee



An die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Dezember 2002

## Rundschreiben Nr. 21/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Inhalt:

Änderungen im Meldewesen/Änderung der DATÜV-ZVE

- 1. Meldungen im Rahmen der Betriebsrentenversicherung (Pflichtversicherung)
- 2. Meldungen im Rahmen der betrieblichen freiwilligen Zusatzrentenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal- (ATV-K) vom 1. März 2002 vorgenommene Umstellung des Gesamtversorgungssystems in ein Punktemodell hat auch zahlreiche Änderungen des Meldeverfahrens zur Folge.

Zwischenzeitlich wurden die "Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)" zwischen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgestimmt und liegen nun in der Fassung des 7. Änderungsabkommens (Stand 16. September 2002) den verantwortlichen Gremien zur Unterschrift vor. Ich gehe davon aus, dass sich an diesem Regelwerk für das automatisierte Datenübermittlungsverfahren allenfalls noch redaktionelle Änderungen einstellen können (siehe auch Sonderrundschreiben 03/2002).

Nachstehend möchte ich Sie über die wesentlichen Änderungen informieren:

## 1. Meldungen im Rahmen der Betriebsrentenversicherung (Pflichtversicherung)

## 1.1 Anmeldung

Aufgrund der Verpflichtung gemäß § 51 der Satzung des KVBbg-ZVK-, die Pflichtversicherten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres und bei Beendigung der Pflichtversicherung über die erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente zu informieren, ist bereits im Rahmen der Anmeldung die Mitteilung der Anschrift der Versicherten erforderlich.

Darüber hinaus muss künftig **auch die Rentenversicherungsnummer** der Versicherten gemeldet werden. Die Information, ob und ggf. welcher besonderen Berufsgruppe (z.B. leitender Angestellter, Chefarzt, Waldarbeiter) der Versicherte angehört, wird nicht mehr benötigt.

Bank

## 1.2 Änderung der persönlichen Daten

Neben einer Namensänderung ist nunmehr auch die Änderung der Anschrift des Versicherten zu melden (s. hierzu Ziffer 1.1.).

## 1.3 Abmeldung

Die Kennzahlen für den Grund der Abmeldung haben sich geändert. Verwenden Sie für **Abmeldun-gen** ab 01.01.2002 bitte nur noch die neuen Kennzahlen.

Bei Abmeldungen ab diesem Zeitpunkt ist die Mitteilung folgender Daten nicht mehr erforderlich:

- Familienstand
- Anspruch auf Kindergeld
- Beginn des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses

Als neue Information wird die Angabe benötigt, ob das Beschäftigungsverhältnis über den Zeitpunkt des Endes der Pflichtversicherung hinaus fortbesteht.

Bitte teilen Sie auch im Rahmen der Abmeldung die Anschrift mit, falls sich diese geändert hat.

Ab dem 01.01.2002 hat sich der Rentenbeginn im Falle des Rentenanspruchs wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung geändert. Rentenbeginn der Betriebsrente ist nunmehr generell der Zeitpunkt, an dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt, und nicht mehr der Erste des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmalig laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

Dies hat zur Folge, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bis zum Rentenbeginn und darüber hinaus getrennt gemeldet werden muss.

Bitte beenden Sie den Versicherungsabschnitt am Tag vor Rentenbeginn - je nach Sachverhalt - mit der Kennzahl 04 oder 06 und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit der Kennzahl 05 oder 07. Endet das Beschäftigungsverhältnis vor dem Rentenbeginn, ist ausschließlich die Kennzahl 05 oder 07 zu melden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis über den Zeitpunkt der Erstellung der Abmeldung hinaus weiter fort (wegen des Bezuges einer Rente auf Zeit), ist lediglich die Meldung mit der Kennzahl 04 oder 06 am Tag vor Rentenbeginn erforderlich.

Die endgültige Abmeldung muss dann später zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

## 1.4 Versicherungsabschnitte

Künftig ist zentraler Bestandteil des Versicherungsabschnittes nicht mehr die Versicherungsart, sondern ein 6-stelliger Buchungsschlüssel. Dieser setzt sich zusammen aus den 2-stelligen Kennzahlen für den Einzahler, das Versicherungsmerkmal und das Steuermerkmal.

## Eine Meldung der Umlage - auch der zusätzlichen Umlage - ist erforderlich.

Beispiele zur Meldung der Versicherungsabschnitte sind als Anlage beigefügt. Die Beispiele beziehen sich jeweils auf volle Kalenderjahre.

### 1.4.1 Kennzahl Einzahler

Einzahler im Rahmen der **Pflichtversicherung** ist immer der Arbeitgeber, somit ist **ausschließlich die Kennzahl 01 zu melden**. Auch wenn tatsächlich keine Zahlung erfolgt (z.B. wegen Fehlzeiten), ist als Einzahler die Kennzahl 01 zu melden.

## 1.4.2 Kennzahl Versicherungsmerkmal (VM)

An die Stelle der bisherigen Versicherungsart tritt ab 01.01.2002 das Versicherungsmerkmal.

## Es entfallen künftig:

- die Aufteilung nach Regel- und Sonderentgelten, außer bei Altersteilzeit
- die Meldung von Daten zur anderweitigen Zukunftssicherung
- die Meldung und Überweisung von Erhöhungsbeträgen
- die Meldung und Überweisung der Sonderzahlungen bei Beurlaubung

## Somit entfallen die Kennzahlen für die "alten Versicherungsarten (VA)":

VA 12/42 = Sonderentgelt

**VA 50 - 53** = Daten zur anderweitigen Zukunftssicherung

VA 16 = Erhöhungsbetrag

**VA 24** = Urlaub ohne Bezüge mit Sonderzahlung

Diese Kennzahlen sind nur noch im Rahmen von Berichtigungsmeldungen für die Zeit vor dem 01.01.2002 zu verwenden.

## Im Punktemodell sind folgende Versicherungsmerkmale zu melden:

## VM 10 = Umlage gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung

Mit dieser Kennzahl ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ZVE) gemäß § 62 Abs. 2 zu melden.

## - VM 17 = Zusätzliche Umlage gemäß § 76 der Satzung

Mit dieser Kennzahl sind zusätzlich zu dem mit VM 10 zu meldenden gesamten ZVE das über BAT I liegende Entgelt und die zusätzliche Umlage zu melden (bisher war nur die zusätzliche Umlage mitzuteilen).

Eine zusätzliche Umlage ist künftig nur für die Versicherten zu zahlen, wenn das zusatzversorgungspflichtige Entgelt sowohl im Dezember 2001 als auch im Januar 2002 die BAT I-Grenze übersteigt.

maßgeblicher Grenzbetrag monatlicher Betrag Monat der Zuwendung ab 01.01.2002 4.911,32 Euro 8.071,75 Euro

Eine Überprüfung der mit VM 17 gemeldeten Entgelte und zusätzlichen Umlage durch den KVBbg-ZVK- findet nicht statt.

## VM 22 = Vor dem 01.01.2003 vereinbarte Altersteilzeit (ATZ)

Das VM 22 entspricht der bisherigen VA 13/43.

Mit dieser Kennzahl ist das zusatzversorgungspflichtige Altersteilzeitentgelt (50 % des vor Beginn der ATZ bezogenen Entgelts) zu melden.

Wurde Entgelt in voller Höhe gezahlt (z.B. für Überstunden), ist dieses mit dem VM 10 zu melden.

## VM 23 = Nach dem 31.12.2002 vereinbarte Altersteilzeit (ATZ)

Im Gegensatz zu VM 22 ist in diesen Fällen das mit dem **Faktor 1,8 hochgerechnete Altersteilzeitentgelt** zu melden.

Wird aufgrund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag von 90 % des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeitentgelts zu Grunde liegt, übersteigt, **ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt** (= das mit dem Faktor 1,8 hochgerechnete Altersteilzeitentgelt) gemäß der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 2 Satz 2 ATV-K **entsprechend zu erhöhen**.

Wurde Entgelt in voller Höhe gezahlt (z.B. für Überstunden), ist dieses mit dem VM 10 zu melden.

## - VM 24 = Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung (Protokollerklärung zu § 8 Abs. 2 Satz 2 ATV-K)

Wird auf Grund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag von 90 % des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeitentgelts zu Grunde liegt, übersteigt, **ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dementsprechend zu erhöhen**. Bei einer Aufstockung auf beispielsweise 95 % ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (50 % des vor Beginn des ATZ bezogenen Entgelts) um den Faktor 95/90 zu erhöhen. Das so erhöhte Entgelt ist mit der Kennzahl 24 zu melden. Wurde Entgelt in voller Höhe gezahlt (z.B. für Überstunden), ist dieses mit der Kennzahl 10 zu melden.

#### - VM 28 = Elternzeit

Wird die Elternzeit gemäß § 15 BErzGG in Anspruch genommen, ist diese Zeit taggenau mit dem VM 28 zu melden. Zusätzlich ist die Anzahl der Kinder, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird, zu melden, da für jedes Kind als soziale Komponente pro vollem Kalendermonat ein fiktives Entgelt i.H.v. 500 Euro berücksichtigt wird. Es ist daher wichtig, auch bei der Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits laufenden Elternzeit, die Anzahl der Kinder mit einem neuen Versicherungsabschnitt zu melden.

#### - VM 40 = Fehlzeiten

Mit dem VM 40 sind Pflichtversicherungszeiten ohne lfd. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden (z.B. Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung). Es ist keine Unterscheidung der Fehlzeiten mehr vorzunehmen.

## - VM 41 = Bezug einer befristeten Rente

Während eines Zeitrentenbezuges sind die entgeltlosen Zeiten mit dieser Kennzahl zu melden.

### - VM 45 = Parlamentsabgeordnete

Mit diesem Versicherungsmerkmal sind Zeiten einer nach Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes zu melden.

#### 1.4.3 Kennzahl Steuermerkmal

Mit dem Steuermerkmal wird gekennzeichnet, wie die Umlage/ der Zusatzbeitrag versteuert worden ist und wie ggf. die spätere Rentenleistung zu versteuern ist.

Für Versicherungsabschnitte **ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** (VM 28, 40, 41 und 45) ist als Kennzahl das:

Steuermerkmal 00 = Steuerneutral zu melden.

Für alle Versicherungsabschnitte **mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt** (VM 10, 17, 22, 23, 24) ist als Kennzahl **entweder** das:

Steuermerkmal 10 = Pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder

Steuermerkmal 01 = Zusatzbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)

Steuermerkmal 02 = Zusatzbeitrag nach § 40 b EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteue rung nur mit dem Ertragsanteil)

Steuermerkmal 03 = Zusatzbeitrag nach §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbebesteuerung nur mit dem Ertragsanteil)

zu melden.

## 1.4.4 Nicht mehr zu meldende Daten

Mit der Einführung des Punktemodells entfällt die Meldung folgender Daten:

- Teilzeitdaten
- Daten zur anderweitigen Zukunftssicherung
- Erhöhungsbeträge
- Sonderzahlungen bei Beurlaubung
- Merkmal f
  ür die Rentenversicherungspflicht.

Mit dem neuen Zusatzversorgungsrecht sind die Regelungen, die zur Zahlung eines Erhöhungs-betrages und zu Sonderzahlungen bei Beurlaubung führten, entfallen.

Somit sind diese Zahlungen seit dem 01.01.2002 nicht mehr zu leisten. Sofern Sie die Überweisung von Erhöhungsbeträgen und/oder Sonderzahlungen noch nicht eingestellt haben, können Sie dies ab sofort tun. Die für 2002 bereits gezahlten Beträge wird der KVBbg-ZVK- im Rahmen der Jahresabrechnung 2002 verrechnen und ggf. erstatten.

#### 1.5 Meldevordruck

Der Meldevordruck wurde entsprechend den vorstehenden Ausführungen überarbeitet.Mit dem Meldevordruck können Sie Meldungen sowohl zur Betriebsrentenversicherung (Pflichtversicherung) als auch zur freiwilligen Versicherung -aber nur durch den Arbeitgeber- vornehmen (siehe auch unter Punkt 2).

Auf seiner Rückseite finden Sie die wesentlichen Kennzahlen, die für das Ausfüllen des Meldevordruckes erforderlich sind.

Bitte benutzen Sie den neuen Meldevordruck ab sofort für alle Meldungen, die Zeiträume ab 01.01.2002 betreffen.

Für Meldungen vor diesem Zeitpunkt ist unbedingt der bisherige Meldevordruck weiter zu verwenden. Ein Muster des neuen Meldevordruckes ist als Anlage beigefügt. Bitte fordern Sie diesen in der von Ihnen benötigten Anzahl mit dem Bestellvordruck an.

## 1.6 Meldungen per Datenträger

## 1.6.1 Allgemeines

Die DATÜV-ZVE in der Fassung des 7. Änderungsabkommens tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt somit für alle Meldungen, die Zeiträume ab 01.01.2002 betreffen und die nach dem 31.12.2002 bei dem KVBbg-ZVK- eingehen. Dies bedeutet, dass Datenträger, die nach diesem Zeitpunkt hier eingehen und nicht der neuen DATÜV-ZVE entsprechen, nicht mehr verarbeitet werden können.

Daten für Zeiten vor dem 01.01.2002 können ab dem 01.01.2003 nicht mehr auf Datenträger gemeldet werden; bitte verwenden Sie hierfür den bisherigen Meldevordruck.

Den kompletten Entwurf der DATÜV-ZVE mit den dazugehörigen Anlagen (z.B. Kennzahlen für den Grund der Abmeldung, Buchungsschlüssel) haben Sie bereits mit dem Sonderrundschreiben 03/2002 erhalten.

Sobald die unterschriebene Fassung in gebundener Form vorliegt, erhalten Sie und die Rechenzentren/Softwareunternehmen hiervon ein Exemplar.

## 1.6.2. Meldungen an den KVBbg-ZVK-

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen können Sie den Ausführungen zu den Ziffern 1.1. bis 1.4 entnehmen.

Die **Meldesätze** wurden von 200 auf 300 Stellen erweitert. Den geänderten Satzaufbau entnehmen Sie bitte den **Ziffern 10.3 bis 12.2 der DATÜV-ZVE**.

Wie bisher sind je nach den mitzuteilenden Sachverhalten bestimmte Meldetatbestände und Satzartenzu melden. Die zulässigen Kombinationen ergeben sich aus der Tabelle unter Punkt 9.2.2 der DATÜV-ZVE. Besonders hinweisen möchte ich noch auf die geänderten Satzarten 80 und 81.

Mit der neuen Satzart 80 sind die Daten zum Namen der Versicherten zu melden, die Daten zur Adresse nunmehr mit Satzart 81.

Die Adresse ist bereits im Rahmen der Anmeldung mitzuteilen. Somit müssen bei einer Anmeldung zur Pflichtversicherung (Meldetatbestand 30) die Satzarten 30, 80 und 81 gemeldet werden.

Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift) können als separate Meldungen mitgeteilt werden. Damit der Adressbestand des KVBbg-ZVK- möglichst aktuell ist (s.a. Ziffer 1.1) bitte ich Sie, Änderungen zeitnah mitzuteilen.

Die Meldetatbestände 40, 41, 42, 60, 61, 62 in Kombination mit der Satzart 70 (Differenzsätze) und der Meldetatbestand 70 mit der Satzart 90 (Summensatz) sind der KVBbg-ZVK- wie bisher nicht zu melden.

## 1.6.3 Rückmeldungen an den Arbeitgeber

Bei Anmeldungen besteht die Möglichkeit der Rückmeldung der Versicherungsnummer per Diskette (Meldetatbestand 39/Satzarten 30, 80). Da die Rückmeldung nicht automatisch erfolgt, bitte ich um Mitteilung, falls Sie eine Rückmeldung wünschen.

Eine Rückmeldung der Daten zur Jahresabrechnung (Meldetatbestand 69/Satzarten 60, 90) ist nicht möglich.

#### 1.6.4 Vordrucke

Sowohl der "Antrag auf Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung" als auch der "Lieferschein" wurden überarbeitet. Je ein Exemplar der neuen Vordrucke ist als Anlage beigefügt.

## 1.7 Zeitliche Zuordnung der Entgelte

Die mit dem ATV-K eingeführte Anwendung des steuerlichen Zuflussprinzips in der Zusatzversorgung bringt Probleme mit sich, die sowohl die technische Umsetzung als auch die rechtichen Auswirkungen auf die Höhe der Anwartschaften auf Betriebsrente betreffen.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. befasst sich gegenwärtig noch mit der Thematik mit dem Ziel, eine tarifvertragliche Änderung herbeizuführen.

Dem Vernehmen nach wollen die Arbeitgeberverbände (Bund, TdL, VKA) jedoch streng am steuerlichen Zuflussprinzip festhalten.

Aufgrund einer Empfehlung der AKA, bei Berichtigungsmeldungen zunächst wie bisher - abweichend vom steuerlichen Zuflussprinzip - zu verfahren, bitte ich Sie, bis zur abschließenden Klärung Berichtigungen entsprechend dem bisherigen zeitlichen Zuordnungsprinzip (§ 7 Abs. 5 VersTV-G, § 62 Abs. 7 der Satzung des KVbg-ZVK-a.F.) zu melden, obwohl nicht auszuschließen ist, dass es letztlich beim steuerlichen Zuflussprinzip verbleiben wird. Sollte dies der Fall sein, wäre damit aber gemäß § 36 Abs. 2 ATV-K/§ 79 Abs. 3 KVBbg-ZVK-Satzung n.F. keine Korrektur der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für die Zeit bis 31.12.2002 verbunden.

## 1.8 Umlage und Zusatzbeitrag

Wie bereits mit Rundschreiben 09/2002 mitgeteilt, ist **ab 01.01.2003** neben der Umlage in Höhe von 1,1 % monatlich ein Zusatzbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu zahlen. Dieser beträgt im Jahr 2003 in der Umlagegemeinschaft 1(UG 1) 1 % und in der Umlagegemeinschaft 2 (UG 2) 4 %, siehe Ausführungen im Rundschreiben Nr. 20/2002 -ZVK-(Bildung einer seperaten Umlagegemeinschaft).

Eine Meldung des Zusatzbeitrages - als Versicherungsabschnitt zum einzelnen Versicherten - ist erforderlich (siehe beigefügte Beispiele in der Anlage).

Umlage und Zusatzbeitrag sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Die Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit beim KVBbg-ZVK- eingegangen sein. Gehen sie nach diesem Zeitpunkt ein, sind sie bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 % über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

Dabei ist zu beachten, dass Umlage und Zusatzbeitrag auf verschiedene Konten zu überweisen sind.

Überweisung der Umlage (wie bisher)

Zahlungsempfänger: Zusatzversorgungskasse Brandenburg

Kontonummer: 375 100 1262 Bankleitzahl: 160 500 00

**Verwendungszweck:** Ziffern 310, Mitgliedsnummer, Zahlungsart (Ifd. Umlage = PK 1 oder

Umlage für Vorjahre =PK3)

## Überweisung der Zusatzbeiträge

Zahlungsempfänger: Zusatzversorgungskasse Brandenburg

Kontonummer: 375 100 6469 Bankleitzahl: 160 500 00

**Verwendungszweck:** Ziffern 310, Mitgliedsnummer, Zahlungsart (Ifd. Umlage = PK 1 oder

Umlage für Vorjahre =PK3)

## 2. Meldungen im Rahmen der betrieblichen freiwilligen Zusatzrentenversicherung

Bei der betrieblichen freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist danach zu unterscheiden, ob es sich um

- eine freiwillige Versicherung des Beschäftigten
- eine freiwillige Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung oder
- eine freiwillige Versicherung als Höherversicherung durch den Arbeitgeber (erhöhte Versorgungszusage) handelt.

## 2.1 Freiwillige Versicherung des Beschäftigten

Bezüglich dieser Versicherung möchte ich Sie auf meine Rundschreiben 15/2002 vom September 2002 und 17/2002 vom November 2002 verweisen.

Auch nach Inkrafttreten der DATÜV-ZVE sind die Überweisungen der Beiträge ausschließlich in Form von Einzelüberweisungen für jeden Versicherten durchzuführen.

Eine zusätzliche Meldung dieser Beiträge (als monatliche Meldung/Jahresmeldung) ist ebenso wie eine Anund Abmeldung nicht erforderlich.

## 2.2 Freiwillige Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung

Wegen der besonderen Problematik - der ATV-K sieht derzeit die Entgeltumwandlung noch nicht vor und die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes über eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung sind noch nicht abgeschlossen - erhalten Sie hierzu in Kürze ein gesondertes Rundschreiben.

# 2.3 Freiwillige Versicherung als Höherversicherung durch den Arbeitgeber (erhöhte Versorgungszusage)

Für diese Art der freiwilligen Versicherung wird auf einen formellen Antrag verzichtet. Es reicht aus, wenn der Beschäftigte zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung angemeldet wird. Die Anmeldung kann mit dem **neuen Meldevordruck** und ab 01.01.2003 auch per Datenträger entsprechend der neuen DATÜV-ZVE (Satzart 31) erfolgen.

Im Rahmen der Anmeldung ist außer den persönlichen Daten die Angabe folgender Daten erforderlich:

- Beginn der freiwilligen Versicherung/Zahlungsbeginn.
  Versicherungsbeginn/Zahlungsbeginn ist der 1. des Monats, den der Arbeitgeber bestimmt, frühestens jedoch der 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt.
- Ein- bzw. Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und des Invaliditätsschutzes (Erwerbsminderungsrentenanspruch)
- monatlicher Zahlbetrag
   Die Beiträge sind in monatlich gleichbleibenden Beträgen zu zahlen.

Erfolgt die Anmeldung per Datenträger, sind zusätzlich die Art der freiwilligen Versicherung mit 1 (= erhöhte Versorgungszusage des Arbeitgebers), die Zahlungsart mit 1 (= Arbeitgeber) und die Zahlungsweise mit 4 (= monatlich) zu melden.

Wenn die erhöhte Versorgungszusage entfällt oder das Beschäftigungsverhältnis endet, ist die Beendigung der freiwilligen Versicherung mitzuteilen (**Abmeldung**).

Die Abmeldung muss ebenso wie die Anmeldung mit dem **neuen Meldevordruck** oder ab 01.01.2003 per Datenträger erfolgen. Sofern die Abmeldung per Datenträger erfolgt, ist die Satz- art 41 zu verwenden.

Die Meldung der gezahlten Beiträge im Rahmen von Abschnitten ist weder als monatliche Meldung noch als Jahresmeldung erforderlich.

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind ausschließlich als Einzelüberweisungen (wie z.B. bei den vermögenswirksamen Leistungen) und nur auf das folgende Bankkonto zu überweisen:

## Überweisung des freiwilligen Beitrages

Zahlungsempfänger: Zusatzversorgungskasse Brandenburg

Kontonummer: 375 100 6400 Bankleitzahl: 160 500 00

Verwendungszweck: zehnstellige Debitorenkonto bestehend aus:

Ziffern 316

- 7-stellige KVBbg-ZVK-Versicherungsnummer (ohne Prüfziffer)

- 6-stelliger Buchungsschlüssel, der sich aus je zwei Ziffern für die Kennzeichnung des Einzahlers, des Versicherungs- und des Steuermerkmals zusammensetzt.

**Einzahler:** 01 = Arbeitgeber/Mitglied

**Versicherungsmerkmal:** erhöhte Versorgungszusage des Arbeitgebers

55 = ohne Risikoausschluss

56 = mit Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos
 57 = mit Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung
 58 = mit Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos

und der Hinterbliebenenversorgung

**Steuermerkmal:** 01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/

Vollbesteuerung der Rente)

02 = § 40 b EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbe-

steuerung nur mit dem Ertragsanteil)

03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Renten-

besteuerung nur mit dem Ertragsanteil)

Steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Beiträge, die über die 4 %-Grenze des § 3 Nr. 63 EStG hinausgezahlt werden, können nach § 40 b EStG pauschal versteuert werden, soweit die Grenze für die Pauschalversteuerung gemäß § 40 b EStG (= 1.752,00 Euro) nicht bereits durch die Pauschalversteuerung der Umlage ausgeschöpft ist. Eine tarifvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Pauschalversteuerung - über die Pauschalversteuerung der Umlage hinaus - besteht nicht. Im Übrigen sind die Beiträge individuell zu versteuern. Sofern der zu zahlende Betrag unterschiedlichen Versteuerungskriterien unterliegt, ist **zur Einzelüberweisung ein AVIS** (s. Anlage) zu fertigen. Beispiele zur Versteuerung und Überweisung der Beiträge finden Sie in der Anlage.

Ich hoffe, dass die vorstehenden Ausführungen und die in der Anlage beigefügten Beispiele bei der Abwicklung der Meldungen und Zahlungen im Rahmen des neuen Zusatzversorgungsrechts für Sie hilfreich sind. Wegen der grundlegenden Reform des Zusatzversorgungsrechts und den daraus resultierenden vielfältigen Detailfragen, die noch der Klärung bedurften, war es mir leider nicht möglich, Sie früher über die Einzelheiten zum Meldewesen zu informieren.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass alle mit dem Meldewesen betrauten Personen vom Inhalt des Rundschreibens schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt werden.

Damit auch die für Sie tätigen Rechenzentren/Softwareunternehmen zügig informiert werden, erhalten diese unmittelbar vom KVBbg-ZVK- eine Ausfertigung dieses Rundschreibens.

Für die Beantwortung noch auftretender allgemeiner Fragen stehen Ihnen die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gerne zur Verfügung. Mit Fragen zum Datenträgeraustausch wenden Sie sich bitte an Frau Gielke (Tel. 03306/7986-44) oder Frau Götting (Tel. 03306/7986-26).

## Erlauben Sie mir hierzu noch eine Anmerkung:

Wie Ihnen bekannt ist, wurden und werden bereits Mitteilungen über die Höhe der Startgutschrift für die sogenannten rentenfernen Jahrgänge an die Versicherten versandt. Dies hat zur Folge, dass der KVBbg-ZVK- eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen zur Startgutschrift erhält.

Da gleichzeitig ein erheblicher Beratungsbedarf zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung besteht und die Umsetzung des neuen Zusatzversorgungsrechts erfolgen muss - beispielhaft seien hier nur die Startgutschriften für die rentennahen Jahrgänge und die Abwicklung der Anträge auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung erwähnt - führt dies zu einer außerordentlichen Belastung aller Mitarbeiter/-innen des KVBbg-ZVK-.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass es zu Problemen bei der telefonischen Erreichbarkeit und zu Verzögerungen bei der Beantwortung von schriftlichen Anfragen kommen kann.

Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich Sie, außer in dringenden Fällen, von Erinnerungen abzusehen.

Zum Ende des Jahres 2002 möchte ich mich bei Ihnen für die erwiesene Geduld bei der Umstellung der Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und die vertrauensvolle Zusammenarbeit recht herzlich bedanken.

Das Team der Zusatzversorgungskasse wünscht Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2003.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen